



Take5 Garantiebedingungen

Durch diese Garantie bleiben die Ansprüche des Käufers/Garantienehmers gegen den Verkäufer aus der gesetzlichen Gewährleistung unberührt.

§ 1 Beginn und Dauer der Garantie

1. Die Garantie beginnt mit dem Tag der Zulassung des Fahrzeuges auf den Käufer/ Garantienehmer.
2. Die Garantie läuft bis zu 60 Monaten ab Beginn unter der Voraussetzung, dass der Garantienehmer die vom Hersteller vorgeschriebene Inspektionen und Wartungsarbeiten sowie die Verschleißreparaturen jeweils nach den eventuell bestehenden Herstellervorgaben ausführen lässt. Näheres regelt §2.
3. Die Leistungspflicht des Garantiegebers ist ungeachtet der vorstehenden Ziffer 2 auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Garantiegeber nachweisen kann, dass eine etwaige unterlassene Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeit nicht ursächlich für einen entstandenen Schaden gewesen ist.
4. Die Garantie umfasst nicht den Aufwand für Inspektionen und Wartungsarbeiten, sowie für die Ausführung von Verschleißreparaturen.
5. Ein Anspruch aus dieser Garantie ist ausgeschlossen, sofern dem Käufer/ Garantienehmer gegen den Fahrzeughersteller ein Anspruch aus der Herstellergarantie zusteht.

§ 2 Inspektion, Wartungen, Verschleißreparaturen

1. Durch Nutzung des Fahrzeuges anfallende Verschleißreparaturen sind unverzüglich ausführen zu lassen.
2. Inspektionen und Wartungsarbeiten sind spätestens ausführen zu lassen:
 - vor Ablauf von 12 Monaten nach Zulassung des Fahrzeuges auf den Garantienehmer, jedoch schon früher, wenn dieses durch Herstellervorgaben (Inspektions-/Ölwechselintervalle für Otto- und Dieselmotoren) vorgegeben ist,
 - vor Ablauf von 24 Monaten nach Zulassung des Fahrzeuges auf den Garantienehmer, jedoch schon früher, wenn dieses durch Herstellervorgaben (Inspektions-/Ölwechselintervalle für Otto- und Dieselmotoren) vorgegeben ist,
 - vor Ablauf von 36 Monaten nach Zulassung des Fahrzeuges auf den Garantienehmer, jedoch schon früher, wenn dieses durch Herstellervorgaben (Inspektions-/Ölwechselintervalle für Otto- und Dieselmotoren) vorgegeben ist,
 - vor Ablauf von 48 Monaten nach Zulassung des Fahrzeuges auf den Garantienehmer, jedoch schon früher, wenn dieses durch Herstellervorgaben (Inspektions-/Ölwechselintervalle für Otto- und Dieselmotoren) vorgegeben ist.
3. Die Inspektionen, Wartungsarbeiten und Verschleißreparaturen sind in einem der Betriebe des Händlers (Garantiegeber) ausführen zu lassen. Die Standorte und Kontaktdaten des Händlers sind in der Anlage ersichtlich.

§ 3 Leistungsumfang der Garantie

Die Garantie ist beschränkt auf die Behebung von Schäden an den nachstehend aufgeführten serienmäßigen Fahrzeugteilen unter Beachtung der jeweiligen Baugruppe, soweit eines der garantierten Teile innerhalb der vereinbarten Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge von Fremdeinwirkung, oder eines Fehlers durch nicht garantierter Teile seine Funktionstüchtigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Natürlicher Verschleiß ist von der Garantie ausgeschlossen.

Motor

Ölpumpe, Kurbelwelle und zugehörige Lager, Kolbenbolzenlager, Nockenwellenlagerung, Pleuellager, Steuerkette, Steuerräder (ausgenommen Zahnriemen mit Spann- und Umlenkrolle), Nockenwelle und Kipphebelmechanismus, Ein- und Auslass-Ventile sowie deren Ventilführungen, Kolben und –ringe, Zylinderblock, Pleuel, Zylinderkopfdichtung, Zylinderkopf.

Kühlsystem

Wasserpumpe, Thermostat, Thermostatgehäuse, Motorkühler.

Schalt- und Automatikgetriebe sowie teilautomatisiertes Schaltgetriebe

Getriebegehäuse, alle Innenteile, Drehmomentwandler, Steuergerät des Automatikgetriebes und des automatisierten Schaltgetriebes. Des Weiteren Kupplungsglocke, Kupplungsgeberzylinder und von dem automatisierten Schaltgetriebe (z. B. Easytronic) die Hydraulikeinheit.

Differential / Antriebsstrang

Tellerrad und Antriebskegelrad, Zahnräder, Wellen, Lagerungen und Büchsen (ausgenommen Radlager und Radnaben), Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebgelenke, Kupplungen und Aufhängungen (ausgenommen Gummilagerungen).

Elektrik / Elektronik

Anlasser mit Magnetschalter, Kontaktteil Lenk- und Zündschloss, Lichtmaschine und folgende elektronischen Steuergeräte: Motorsteuergerät, Wegfahrsperrsteuergerät, Steuergeräte des Bordsystems wie z. B. BCI, BCM, BSI, CIM (ausgenommen jedoch Steuergeräte der Navigation, der Beleuchtungsanlage, des Audiosystems und des Radarsystems). Des Weiteren der Scheibenwischermotor vorne und hinten.

Komfortelektrik

Vom elektrischen Fensterheber: Schalter, elektrische Motoren, Steuergerät; vom elektrischen Schiebedach: Schalter, elektrische Motoren, Steuergerät; von der Zentralverriegelung: Schalter, elektrische Motoren, Steuergerät.

Klimaanlage

Kompressor, Kondensator, Lüfter, Verdampfer

Dichtungen / Dichtringe

Die Garantie umfasst Dichtungen und Dichtringe nur dann, wenn diese im Zusammenhang mit dem Ersatz eines gemäß diesen Bedingungen entschädigungspflichtigen Bauteils funktionsuntüchtig geworden sind und deren Ersatz technisch erforderlich ist.

Kraftstoffsystem

Kraftstoffpumpe, Injektoren und Einspritzdüsen für Otto und Diesel-Motoren sowie die Lambdasonde.

Lenkung

Mechanisches oder Hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen. (elektrische Komponenten sind ausgenommen).

Bremssystem

Bremskraftverstärker, lastabhängiger Bremskraftregler, Hauptbremszylinder, Radbremszylinder der Trommelbremse. Und vom ABS-System: Steuergerät, die Hydraulikeinheit und der ABS-Sensor.

Sicherheitssysteme

Airbagsteuergerät, Fahrer- und Beifahrerairbag, Seitenairbags, Kopfairbags, Kontakteinheit Fahrerairbag, ausschliesslich bei elektrischen Defekt, nicht aber bei Auslösen in Folge eines Unfalls.

§ 4 Abwicklung und Umfang der Kostenerstattung je Garantiefall

1. Der Eintritt eines Schadens, der durch diese Garantie abgedeckt wird, ist dem Garantiegeber unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Werktagen ab Schadenseintritt, anzuzeigen.
2. Die Reparatur hat grundsätzlich beim Garantiegeber zu erfolgen. Sollte dies aus einem wichtigen Grund nicht möglich sein, ist das Fahrzeug bei einer vom Garantiegeber zu bestimmenden Werkstätte zu reparieren.
3. Für Reparaturen, die ohne vorherige Schadensmeldung und Reparaturfreigabe ausgeführt oder entgegen dem eingereichten Kostenvoranschlag durchgeführt werden, besteht kein Anspruch aus dieser Garantie.
4. Diese Garantie umfasst nicht Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages, auf Nutzungsentgang oder Mietwagenkosten oder sonstige aus einem Schadensfall sich ergebende Aufwendungen.
5. Die Lohn- und Materialkosten werden je nach Garantiefall nach folgendem Erstattungssatz bemessen, und nach der Kilometerfahrleistung des Fahrzeuges erstattet:

Gesamtfahrleistung bei Schadenseintritt bis km:	Erstattungssatz Lohn und Material:
bis 50.000 km	100 %
bis 60.000 km	90 %
bis 70.000 km	80 %
bis 80.000 km	70 %
bis 90.000 km	60 %
bis 100.000 km	50 %
über 100.000 km	40 %

6. Reparaturkosten werden vom Garantiegeber grundsätzlich bis zu einer Höchstgrenze von 1.500€ (maximale Kostenerstattung je Schadenfall) ersetzt.

§ 5 Erlöschen der Garantie

Die Garantie erlischt, wenn:

1. die Verschleißreparaturen sowie die Inspektionen und Wartungsarbeiten nicht gemäß dieser Garantiebestimmungen ausgeführt worden sind,
2. das Fahrzeug bei Renn- oder Motorsportveranstaltungen eingesetzt worden ist,

3. der Tachometerstand des Fahrzeuges verändert worden ist,
4. in das Fahrzeug Fremtteile eingebaut worden sind, die nicht Original-Ersatzteile sind.

§ 6 Von dieser Garantie ausgeschlossen sind:

1. Fehler, Mängel und Schäden durch eine unsachgemäße Reparatur, die der Garantiegeber nicht ausgeführt hat, durch Unfall oder unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges, insbesondere durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung,
2. Folgeschäden aus garantiebedingten Schäden, die nicht unverzüglich behoben worden sind,
3. Schäden, die durch die Herstellergarantie abgedeckt sind oder durch Ansprüche gegen Dritte,
4. alle Teile die unter Beachtung der oben bezeichneten Baugruppen nicht namentlich als gedeckt aufgeführt sind,
5. Schäden an versicherten Bauteilen die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z..B. Tuning, Gasanlage) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehöerteilen verursacht werden,
6. Teile des Fahrzeuges, die nicht Original-Teile des Herstellers sind,
7. Schäden, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignen, es sei denn, das Fahrzeug wird zur Reparatur dem Garantiegeber übergeben,
8. Kosten für Inspektionen und Wartungsarbeiten und für Verschleißreparaturen,
9. Kosten für Kleinmaterial, Öle, Fette, Schmiermittel, Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit,
10. Schäden, die an Bauteilen einer Flüssiggasanlage auftreten sowie solche, die auf den Betrieb des Fahrzeuges mit Flüssiggas zurückzuführen sind.

§ 7 Garantierhalt bei Veräußerung des Fahrzeuges

Die Garantieleistungen sind bei Fahrzeugveräußerung, mit Zustimmung des unterzeichnenden Händlerbetriebes, grundsätzlich auf den nächsten Halter übertragbar. Der Halterwechsel muss durch den Vorbesitzer binnen 3 Werktagen dem unterzeichnenden Händler angezeigt werden.